Anhang.

I. Serne die Gesetze kennen, denn Unkenntnis der Gesetze schütt nicht vor Strafe!

1. Allgemeine Bestimmungen des Strafgejetzbuches.

1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft von mehr als 3 gahren bedrohte dandlung ist ein Berdrechen. — Eine mit Kestungshaft dis 3, mit Gefängnis oder mit Gelbtrafe von mehr als 150 M bedrohte dandlung ift ein Bergeben. — Eine mit haft oder mit Geldtrafe bis 150 M be-

brohte Sandlung ift eine übertretung.

2. Die Zobesftrafe ist durch Embauptung zu wolltreden. — Die Zuchthausftrafe ist eine Genellunglich oder zeitig. Der höchferten hot zeiten fil 15 3., ihr Mindelbetra 1 3. Die Handtinster find in der Ertsienfalt zu den eingeführten Arteilen aufgalten. — Der dichfeten ger Weifung ist fiele für 5 3., ihr Mindelbetra 1 Zog. Die Gefangenen fonnen in einem Gefängniffe auf eine ihren Föhigleiten und Berähtlich angemeines Weifung der Gerichten der Geschaften der Geschen, ihr Mindelbetrag 1 Zog. werden. — Der höchfetering der hat ist Geschen, ihr Mindelbetrag 1 Zog.

ebenso die Teilnahme an einem solchen.

5. Biederholt gu bestrafende Berjonen erleiden hartere Strafen.
2. Die Obrigleit, eine Bachterin der beiligen 10 Gebote.

Das 1. Gebot.

Wer öffentlich in beschimpfenben Außerungen Gott laftert: Gefangnis bis 3 3.

Eas 2. Gebot.

Wer einen ihm auferlegten Eid wiffentlich fasich ichwört: Zuchthaus bis 10 3. — Wer einen andern jum Meinelbe verleitet: 3. bis 5 3.

Das 3. Gebot.

Ber durch Ergengung von Lärm oder Unordnung den Gottesdienst stört: Gel. bis 3 3. — Wer den gegen Störung der Beier der Sonn- und Keltinge erlassenen Vererdnungen zuwöderhandelt: Gelöstrafe bis 60 M oder Soft bis 14 2.

Das 4. Gebot.

Wer jum Ungehorfam gegen die von der Obrigfeit getroffenn Anordnungen aussebert: G. bis 600 oder Gef. bis 2. J. . - Ber einem Bannten in der Aussibung seines Annes Widerfand leister oder ihn ihnlich angrest: